

Situation zur Aufnahme hilfsbedürftiger Wildtiere in Berlin

Laut Gesetzesgrundlage (Bundesnaturschutzgesetz; s.u.) muss der Finder davon ausgehen können, dass ihm die zuständige Behörde eine Stelle benennt, in der die artgemäße Versorgung eines hilflosen Wildtieres gewährleistet ist. Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass jeder ein hilfloses Wildtier zum Zwecke der Pflege in Besitz nehmen darf, aber auch, dass es umgehend abgegeben werden muss, wenn es an Kenntnissen und Ausstattung fehlt. An diesem Punkt kommen die zuständigen Berliner Behörden ihrem gesetzlichen Auftrag nicht nach, obwohl sie ja wissen, dass

- die Finder ohne entsprechende Möglichkeiten das Tier nicht behalten dürfen (§ 2 TierSchG)
- ein hilfloses Tier aber auch nicht einfach wieder ausgesetzt werden kann (§ 3 TierSchG)
- ein gesundes Jungtier nicht getötet werden darf (kein vernünftiger Grund laut TierSchG)
- es bei einer behördlich benannten Stelle abgegeben ist (§ 45 BNatSchG).
- Bürger Anspruch auf eine Antwort haben, bevor das Tier Schaden nimmt (§ 1 TierSchG).

Die „zuständigen Behörden“ nach BNatSchG sind völlig unstrittig; das sind die Unteren Naturschutzbehörden der Bezirke, die z.B. auch die Gehegegenehmigungen erteilen. Da es aber nicht nur auf Bezirksebene keine „benannten Stellen“ gibt, sondern im ganzen Land Berlin nur wenige privatrechtlich betriebene Auffangstationen, ist es vielmehr so, dass die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung die Zuständigkeit nicht wahrnehmen will, und zwar mit der Begründung, die betroffenen Wildtiere seien kein Naturschutzthema, da nicht populationsrelevant, und somit ethische Fragen zur Hilfe in den Vordergrund träten. Das Kriterium der „Populationsrelevanz“ findet sich aber im Ausnahmeparagraphen 45 des BNatSchG überhaupt nicht.

Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz verweist hingegen zu Recht darauf, dass bei herrenlosen Wildtieren, die ausnahmsweise zeit- und zwecklimitiert der Natur entnommen werden dürfen, primär keine Tierschutzzuständigkeit abzuleiten ist.

Ein Tierschutzproblem entsteht daher überhaupt nur deshalb, weil von den zuständigen Behörden keine Plätze geschaffen werden, die gemäß Ermächtigungsgrundlage aber vorhanden sein könnten. Dieses Problem weist daher der für Tierschutz zuständige Senat zu Recht von sich, während der mit Artenschutz befasste Senat wiederum dorthin verweist, d.h. zu alledem werden in Berlin auf dem Rücken hilfloser Wildtiere auch noch Zuständigkeitsfragen konstruiert, die in der Realität (siehe gesetzliche Grundlagen) gar nicht existieren.

Zu unterscheiden ist zwischen verletzten oder kranken und gesunden, aber hilfsbedürftigen Wildtieren. Zum Thema Kosten von "Wildvogelpatienten" gibt es eine aktuelle Doktorarbeit aus München, in der die tierärztlichen Kosten pro Vogelart auf den Seiten 127-129 aufgeschlüsselt sind. http://edoc.ub.uni-muenchen.de/10600/1/Bergs_Sonja.pdf

Bis zu 1.500 Wildtiere pro Jahr wurden in der FU-Klinik in Berlin abgegeben, in der bei fehlender kostendeckender Unterstützung und Plätzen zur anschließenden Unterbringung die meisten Tiere ohnehin nur eingeschlüfert werden können. Mindestens 500 verletzte Wildvögel werden außerdem jährlich in die Vogelpraxis Kling gebracht.

Bei vorangegangener tierärztlicher Versorgung wären 30 Euro pro Wildvogel das Minimum an Pflegekosten bis zur Auswilderung. Dieser Betrag pro Tier müsste den Stellen zufließen, die tatsächlich die Versorgung leisten und die Ausgaben haben, ohne damit Gehälter zu zahlen, die von Privatpersonen ja gar nicht beansprucht werden.

Beschreibung der Situation in Berlin von Almut Malone im September 2011

Der Avian Vogelschutz-Verein e.V. nimmt bereits täglich hilfsbedürftig aufgefundene verwilderte Haustauben von der Strasse, weil sich die Bezirke nicht um deren Verbleib kümmern. Eine zusätzliche Versorgung von jährlich über 300 Wildvögeln ist daher ohne jegliche Unterstützung nicht mehr wie bisher zu leisten. Der Fehlbetrag des Vereins in jährlich fünfstelliger Höhe kann nicht länger privat aufgefangen werden.

Seit zehn Jahren beantwortet die Vogelklappe bereits ehrenamtlich 30-50 Anfragen pro Tag von April bis August, damit vor allem gesunde Jungvögel nicht unnötig mitgenommen werden. Die Auskunft, hilflose Wildtiere wissentlich liegen zu lassen, kann jedoch von einem Vogelschutzverein nicht erteilt werden. Es ist Aufgabe der zuständigen Behörden, bei artikuliertem Bedarf entsprechende Lösungen herbeizuführen bzw. der Bevölkerung zu vermitteln, dass selbst eine Tötungsstation aus Platzmangel politisch nicht erwünscht ist.

Auf reine Sparzwänge der Kommunen kann ein privater Verein ebenfalls nicht verweisen, weil die Rechtsgrundlage (Schutz der Tiere in § 20a GG) höher angesiedelt ist als der Berliner Schuldenhaushalt. Die Finder können sich demnach selbst erschließen, dass nur die - gesetzlich vorgesehene - Abgabe eines versorgungsbedürftigen Wildtieres bei einer von der zuständigen Behörde benannten Stelle sie aus ihrer rechtlichen Zwangslage befreit, wenn sie überall sonst abgewiesen wurden und ihnen keine andere Alternative benannt werden kann. Um den Bedarf der Bevölkerung an solchen Stellen bei den politischen Vertretern wirksam zu artikulieren, bleibt nur der höchstmögliche amtliche Schreibtisch.

BNatschG § 45

(5) Abweichend von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nummer 1 sowie den Besitzverboten ist es vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften ferner zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich freizulassen, sobald sie sich selbständig erhalten können. Im Übrigen sind sie an die von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben. Handelt es sich um Tiere der streng geschützten Arten, so hat der Besitzer die Aufnahme des Tieres der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu melden. Diese kann die Herausgabe des aufgenommenen Tieres verlangen.

TierSchG § 2

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

TierSchG § 3

Es ist verboten,

4. ein gezüchtetes oder aufgezogenes Tier einer wildlebenden Art in der freien Natur auszusetzen oder anzusiedeln, das nicht auf die zum Überleben in dem vorgesehenen Lebensraum erforderliche artgemäße Nahrungsaufnahme vorbereitet und an das Klima angepasst ist;

Beschreibung der Situation in Berlin von Almut Malone im September 2011